

Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz)

vom 16. Dezember 1982¹⁾

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,
beschliesst:*

1. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Zweck

¹ Das Gesetz regelt die öffentliche Sozialhilfe für Personen aller Altersstufen und für Familien, soweit nicht andere Erlasse besondere Massnahmen oder Leistungen vorsehen.

² Es fördert die Sozialhilfe im Kanton und strebt die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen an.

§ 2

Individualisierung

Die Sozialhilfe richtet sich nach den individuellen Besonderheiten und Bedürfnissen sowie nach den örtlichen Gegebenheiten.

§ 3

Mitwirkung

¹ Die Hilfeleistung wird nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den Hilfesuchenden gewährt.

¹⁾ GS 22, 363

²⁾ BGS 111.1

861.4

² Die zuständigen Stellen fördern die Selbsthilfe und die Eigenständigkeit.

³ Wenn der Empfänger die ihm zumutbare Mitwirkung verweigert, kann die Sozialhilfe eingeschränkt oder unterbrochen werden.

§ 4

Ursachenbekämpfung

Die Ursachen einer Notlage sind zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen oder zu vermindern.

§ 5

Vorbeugung

Sozialhilfe ist so zu gewähren, dass sie künftigen Notlagen vorbeugt.

§ 6

Dauer

Sozialhilfe wird so lange gewährt, bis die Verhältnisse gefestigt sind.

§ 7

Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrecht

¹ Mitglieder der Sozialbehörden und Sozialarbeiter haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen oder beruflichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. In gerichtlichen Verfahren steht ihnen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches, des Beamtenrechts, des Gemeindegesetzes sowie der Straf- und der Zivilprozessordnung.

§ 8

Anwendungsbereich

Die Grundsätze der §§ 2 bis 7 gelten subsidiär auch für Sozialhilfen, die in anderen Erlassen geregelt sind.

2. Abschnitt

Trägerschaft

§ 9

Grundsatz

¹ Die Sozialhilfe ist in erster Linie Sache der Einwohner- und Bürgergemeinden.

² Der Kanton erfüllt jene Aufgaben der Sozialhilfe, die ihm durch dieses Gesetz ausdrücklich übertragen werden.

§ 10

Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Einwohner- und Bürgergemeinden haben dafür zu sorgen, dass Hilfesuchenden, für die sie zuständig sind, die nötige Sozialhilfe zuteil wird.

² Sozialhilfe kann durch gemeindeeigene oder andere öffentliche und private Sozialdienste gewährt werden.

³ Der zuständige Rat regelt die Aufgaben und Kompetenzen des gemeindlichen Sozialdienstes.

§ 11

Zuständigkeit

¹ Der zuständige Gemeinde- oder Bürgerrat ist die Sozialbehörde der Gemeinde.

² Er kann Aufgaben und Kompetenzen der Sozialbehörde einer Kommission übertragen. Der Vorsteher des Sozialwesens steht ihr von Amtes wegen vor.

§ 12

Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton erfüllt die ihm zustehenden Aufgaben im Unterstützungswesen gemäss §§ 19 ff.

² Er fördert Institutionen der Sozialhilfe gemäss §§ 34 ff. und übt die Aufsicht über die Heime gemäss § 40 f. aus.

³ Er führt die folgenden Sozialdienste:

- a) das kantonale Sozialamt¹⁾,
- b) die Abteilung für Suchtfragen und Prävention.¹⁾

⁴ Der Kantonsrat kann weitere kantonale Sozialdienste schaffen.

⁵ Der Regierungsrat kann bei Notständen, die grössere Bevölkerungsgruppen betreffen, vorübergehend zusätzliche Sozialdienste einsetzen.

§ 13

Aufsicht und Koordination

¹ Die Direktion des Innern übt die Aufsicht aus, soweit diese keiner anderen Direktion obliegt.

² Sie ist auch für Fragen der Koordination zuständig.

¹⁾ Fassung gemäss V über die Ämterzuteilung vom 9. Dez. 1998 (GS 26, 251).

3. Abschnitt

Persönliche Hilfe

§ 14

Voraussetzungen

Wer in Lebensschwierigkeiten auf Beratung und Betreuung angewiesen ist, kann die Hilfe eines zuständigen Sozialdienstes beanspruchen.

§ 15

Durchführung

¹ Die Sozialdienste wählen die geeignete Hilfsform.

² Die Hilfe kann auch in Empfehlungen und Ermahnungen bestehen.

³ Die Sozialdienste vermitteln Hilfe durch spezialisierte Institutionen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch dem Hilfesuchenden besser geholfen werden kann.

§ 16

Einbringen von Beiträgen

¹ Die Sozialdienste sind berechtigt, für Hilfesuchende jene Beiträge geltend zu machen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

² Wo es die Umstände rechtfertigen, haben die Sozialdienste auch bei privaten und öffentlichen Institutionen um freiwillige Beiträge nachzusuchen.

§ 17

Darlehen

¹ Bei einer vorübergehenden Notlage kann die Sozialbehörde zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Hilfesuchenden ein Darlehen ausrichten.

² Verzinsbarkeit, Rückzahlungen und Sicherheitsleistungen sind vertraglich festzulegen.

³ Können Rückzahlungsverpflichtungen nicht eingehalten werden, so kann das Darlehen durch Beschluss der Sozialbehörde in eine Unterstützung gemäss §§ 19 ff. umgewandelt werden.

§ 18

Einkommensverwaltung

¹ Wer in Schulden geraten ist oder aus anderen Gründen seine Einkünfte nicht zweckmässig verwendet, kann bei der Sozialbehörde eine Einkommensverwaltung beantragen.

² Die Sozialbehörde kann die Schuldner mit Zustimmung des Hilfesuchenden anweisen, ihre Zahlungen ganz oder teilweise dem Einkommensverwalter zu leisten.

4. Abschnitt

Unterstützung Bedürftiger

1. Allgemeines

§ 19

Voraussetzungen des Anspruchs

¹ Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf Unterstützung. Vorbehalten bleibt § 17.

² Unterstützung kann auch dann gewährt werden, wenn der Hilfesuchende über Vermögenswerte verfügt, deren Realisierung nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 29).

³ Bestehen erhebliche vermögensrechtliche Ansprüche gegen Dritte, ist die Unterstützung davon abhängig zu machen, dass die Ansprüche dem unterstützenden Gemeinwesen abgetreten werden. Bestehen die Vermögenswerte des Hilfesuchenden in Grundstücken, ist die Forderung des unterstützenden Gemeinwesens grundpfandrechtlich sicherzustellen.

§ 20

Ausmass

¹ Die Unterstützung hat einen den persönlichen Bedürfnissen angemessenen Lebensunterhalt zu ermöglichen.

² Unterstützung kann auch im Rahmen der vorbeugenden Sozialhilfe geleistet werden.

§ 21

Arten

Unterstützung wird in Bargeld, durch Gutsprachen oder auf andere Weise gewährt.

§ 22

Verpfändung und Abtretung

Unterstützungen dürfen vom Empfänger weder verpfändet noch abgetreten werden.

861.4

§ 23

Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Wer um Unterstützung nachsucht, hat über seine Verhältnisse wahrheitsgetreu Auskunft zu geben und die zur Abklärung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Er hat erhebliche Änderungen in seinen Verhältnissen unverzüglich zu melden.

³ Die Sozialbehörden sind berechtigt, nötigenfalls bei Dritten Auskünfte einzuholen, in der Regel nach Orientierung des Betroffenen.

§ 24

Verwandtenunterstützung

¹ Die Sozialbehörde prüft, ob gemäss Art. 328 und 329 ZGB Verwandte zur Unterstützung des Hilfesuchenden verpflichtet sind.

² Wo die Voraussetzungen gegeben sind und es die Verhältnisse rechtfertigen, hat sie die Pflichtigen zur Hilfe aufzufordern und zwischen ihnen und dem Hilfesuchenden zu vermitteln.

³ Nötigenfalls ist die Verwandtenunterstützung bei der zuständigen Behörde geltend zu machen.

§ 25

Rückerstattungspflicht

¹ Unterstützungen sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten:

- a) Wenn Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden können;
- b) wenn bisher nicht realisierbares Vermögen verwertet wird;
- c) wenn der Empfänger in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt, z.B. durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder unentgeltliche Zuwendungen.

² Unterstützungen, die jemand während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 25. Altersjahr bezogen hat, sind nicht zurückzuerstatten.

³ Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz richtet sich nach Art.104 Abs.1 OR.

⁴ Der Hilfesuchende ist über die Rückerstattungspflicht zu unterrichten.

§ 26

Verwirkung

¹ Die Rückerstattungspflicht erlischt:

- a) mit Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Unterstützung in den Fällen von § 25 Abs. 1 Bst. a und c;
- b) mit Ablauf von 25 Jahren seit der letzten Unterstützung im Falle von § 25 Abs. 1 Bst. b;
- c) mit Ablauf von drei Jahren seit dem Tode des Empfängers, sofern dieser vor Ablauf der genannten Fristen stirbt. Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich auf die empfangene Erbschaft.

² Bei Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben erlangt wurden, tritt keine Verwirkung ein.

2. Zuständigkeit

§ 27

Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden haben folgende Aufgaben:

- a) Sie unterstützen ihre hilfebedürftigen Einwohner, soweit diese nicht an ihrem Heimatort wohnende Bürger sind;
- b) sie sorgen für Aufenthalter in Notfällen (Art. 13, 20 und 21 Z.U.G.¹⁾);
- c) sie beantragen der Direktion des Innern die Rückkehr eines bedürftigen Aufenthalters an seinen Wohnort oder die Verlegung in seinen Heimatkanton bzw. Heimatstaat (Art. 13 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 Z.U.G.);
- d) sie beanspruchen familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Art. 289 Abs. 2, 328/329 ZGB und § 24);
- e) sie machen Rückerstattungsforderungen geltend (§ 25).

§ 28

Bürgergemeinden

Die Bürgergemeinden haben folgende Aufgaben:

- a) Sie unterstützen ihre hilfebedürftigen, an ihrem Heimatort wohnenden Bürger;
- b) sie beanspruchen familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Art. 289 Abs. 2, 328/329 ZGB und § 24);
- c) sie machen Rückerstattungsforderungen geltend (§ 25).

¹⁾ Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977, SR 851.1, im folgenden Z.U.G. genannt.

861.4

§ 29

Regierungsrat

Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und den Umfang der Unterstützung gemäss § 20 und den Vermögensverzehr gemäss § 19 Abs. 2.

§ 30

Direktion des Innern

¹ Die Direktion des Innern ist die für Fragen des Unterstützungswesens zuständige kantonale Stelle.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie vollzieht das Z.U.G., soweit dies nicht den Gemeinden übertragen ist;
- b) sie überwacht den Vollzug der regierungsrätlichen Anordnungen für die Bemessung der Unterstützung und kann im Einzelfall Weisungen erteilen;
- c) sie regelt die Anzeige von Unterstützungsfällen;
- d) sie entscheidet Streitigkeiten unter den Gemeinden über die innerkantonale Zuständigkeit;
- e) sie macht familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge bei Unterstützungsfällen gemäss Art. 25 Abs. 2 Z.U.G. und § 33 Abs. 1 Bst. c und d und Abs. 2 geltend;
- f) sie fordert Rückerstattungen gemäss Art. 26 Abs. 2 Z.U.G. und in Fällen von § 33 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 ein;
- g) sie ist zuständig für den Verkehr mit dem Bund und, soweit rechtlich zulässig, mit ausländischen Behörden hinsichtlich unterstützungsbedürftiger Kantonsbürger im Ausland und unterstützungsbedürftiger Ausländer in der Schweiz.

§ 31

Subsidiäre Anwendung des Z.U.G.

Die Bestimmungen des Z.U.G. gelten sinngemäss auch für die Regelung innerkantonomer Unterstützungsfragen, soweit diese nicht anderwärts geregelt sind.

3. Kostentragung

§ 32

Einwohner- und Bürgergemeinden

¹ Die Einwohner- und Bürgergemeinden tragen die Unterstützungskosten, die nach Abzug der Leistungen Dritter übrig bleiben.

² Bei Wechsel des Unterstützungswohnsitzes innerhalb des Kantons Zug trägt die bis dahin unterstützungspflichtige Gemeinde die Unterstützungskosten weiterhin bis zum Ablauf des Kalenderquartals.

§ 33

Kanton

¹ Der Kanton vergütet:

- a) ...¹⁾
- b) den Wohnkantonen den heimatlichen Anteil an die Unterstützungskosten für Zuger Kantonsbürger;
- c) den Aufenthaltskantonen den heimatlichen Kostenersatz für Zuger Kantonsbürger ohne feststellbaren Wohnsitz;
- d) der zuständigen Stelle die Notfall-Unterstützung für Zuger Kantonsbürger, die sich weniger als 3 Monate im Ausland aufhalten und dort hilfsbedürftig werden;
- e) dem Ausland den heimatlichen Anteil an die Unterstützungskosten für dort wohnhafte Zuger Kantonsbürger, soweit bundesrechtlich keine andere Regelung vorgesehen ist.

² Für Zuger Kantonsbürger, die keinen Unterstützungswohnsitz begründen können und in den Heimatkanton zurückkehren oder zurückverlegt werden, vergütet der Kanton der Aufenthaltsgemeinde die Unterstützungskosten.

5. Abschnitt

Förderungshilfe§ 34²⁾*Jugendschutz und Jugendförderung*

¹ Der Kanton koordiniert die Jugendförderung.

² Zur Sicherstellung von Professionalität und Qualität führt der Kanton in Ergänzung zu den Angeboten der Gemeinden eine geeignete Fachstelle für Jugendschutz und Jugendförderung. Er kann diese Aufgabe einer privaten Trägerschaft übertragen.

§ 35

Beiträge an Heimaufenthalte

¹ Der Kanton kann an die Kosten von Heimaufenthalten Beiträge ausrichten, sofern die Notwendigkeit der Unterbringung durch Fachleute abgeklärt ist, der Betroffene und seine Angehörigen für einen angemessenen Teil der Kosten selbst aufkommen und diese nicht anderweitig gedeckt werden können. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen nach anderen Erlassen.

¹⁾ Aufgehoben durch Änderung vom 2. Juni 2005 (GS 28, 409); in Kraft am 1. Jan. 2006.

²⁾ Fassung gemäss Änderung vom 2. Juni 2005.

861.4

² Die zuständigen Gemeinden haben dem Kanton 50 % dieser Beiträge zu vergüten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

§ 36

Verträge mit Heimen

¹ Der Regierungsrat kann mit Heimen innerhalb und ausserhalb des Kantons Verträge über die Aufnahme von Einwohnern aus dem Kanton Zug abschliessen sowie Vereinbarungen über allgemeine Beiträge oder Defizitbeiträge treffen.

² Der Kanton und die Gemeinden tragen je zur Hälfte die aus solchen Verträgen entstehenden Kosten, mit Ausnahme der allgemeinen Beiträge.

³ Die Kostenanteile der Gemeinden richten sich nach der Beanspruchung des Heimes.

§ 37

Betriebsbeiträge an Institutionen im Kanton

Der Regierungsrat kann privaten Institutionen der Sozialhilfe und geleiteten Jugendzentren im Kanton Betriebsbeiträge gewähren, sofern deren Bedürfnis nachgewiesen ist und sie angemessene Eigenleistungen erbringen.

§ 38

Betriebsbeiträge an ausserkantonale Institutionen

Der Regierungsrat kann an ausserkantonale Institutionen der Sozialhilfe mit privater oder öffentlicher Trägerschaft Betriebsbeiträge leisten, soweit im Kanton keine entsprechenden Dienste angeboten werden.

§ 39

Mitsprache

¹ Der Regierungsrat kann Beiträge an private Institutionen davon abhängig machen, dass ihm in den leitenden Organen ein angemessenes Mitspracherecht eingeräumt wird.

² Der Regierungsrat kann die Gewährung von Beiträgen mit Auflagen verbinden.

6. Abschnitt

Heimaufsicht

§ 40

Heime für Erwachsene

¹ Der Betrieb eines Heimes für Erwachsene bedarf einer Bewilligung.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug der Betriebsbewilligung.

³ Die Direktion des Innern erteilt Betriebsbewilligungen und übt die Aufsicht aus, sofern keine andere Direktion dafür zuständig ist. Sie kann im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 41

Heime für Unmündige

¹ Die Heimpflege Unmündiger richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern¹⁾.

² Die Direktion des Innern erteilt Betriebsbewilligungen und übt die Aufsicht aus, soweit nicht andere Stellen dafür zuständig sind.

7. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen**1. Änderung bisherigen Rechts**

§ 42

Abzuändernde Erlasse

Folgende Erlasse werden geändert:¹⁾

2. Aufhebung von Erlassen

§ 43

Aufzuhebende Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind aufgehoben:

- a) Das Gesetz über das Armenwesen vom 28. November 1918²⁾ in der Fassung vom 24. September 1965³⁾;

¹⁾ Die Änderungen wurden bei den einzelnen Erlassen eingebaut und werden hier nicht mehr abgedruckt.

²⁾ GS 10, 495; GS 19, 93

³⁾ GS 19, 91

861.4

- b) der Kantonsratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Zug zum Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung vom 24. September 1965¹⁾;
- c) die Verordnung zum Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 11. Dezember 1978²⁾.

3. Übergangsbestimmungen

§ 44

Gemeindliche Aufgaben

Die Gemeinden haben innert einem Jahr die Voraussetzungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss § 9 zu schaffen.

§ 45

Bestehende Erwachsenenheime

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Erwachsenenheime gemäss § 40 entfällt die erstmalige Bewilligungspflicht.

§ 46

Armenfonds

Der gemäss Gesetz über das Armenwesen gebildete «Armenfonds» wird aufgehoben. Die vorhandenen Fondsmittel werden dem «Fonds für soziale Zwecke» zugewiesen.

4. Inkrafttreten

§ 47

Zeitpunkt

¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

² Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.

¹⁾ BGS 861.11

²⁾ GS 21, 189